

Y b  
3422



R. N. 138, 9



Y b  
3422

# Stuhl-Ordnung

der Kirchen zur Lieben Frauen in der  
Stadt Hall in Sachsen/

Welche

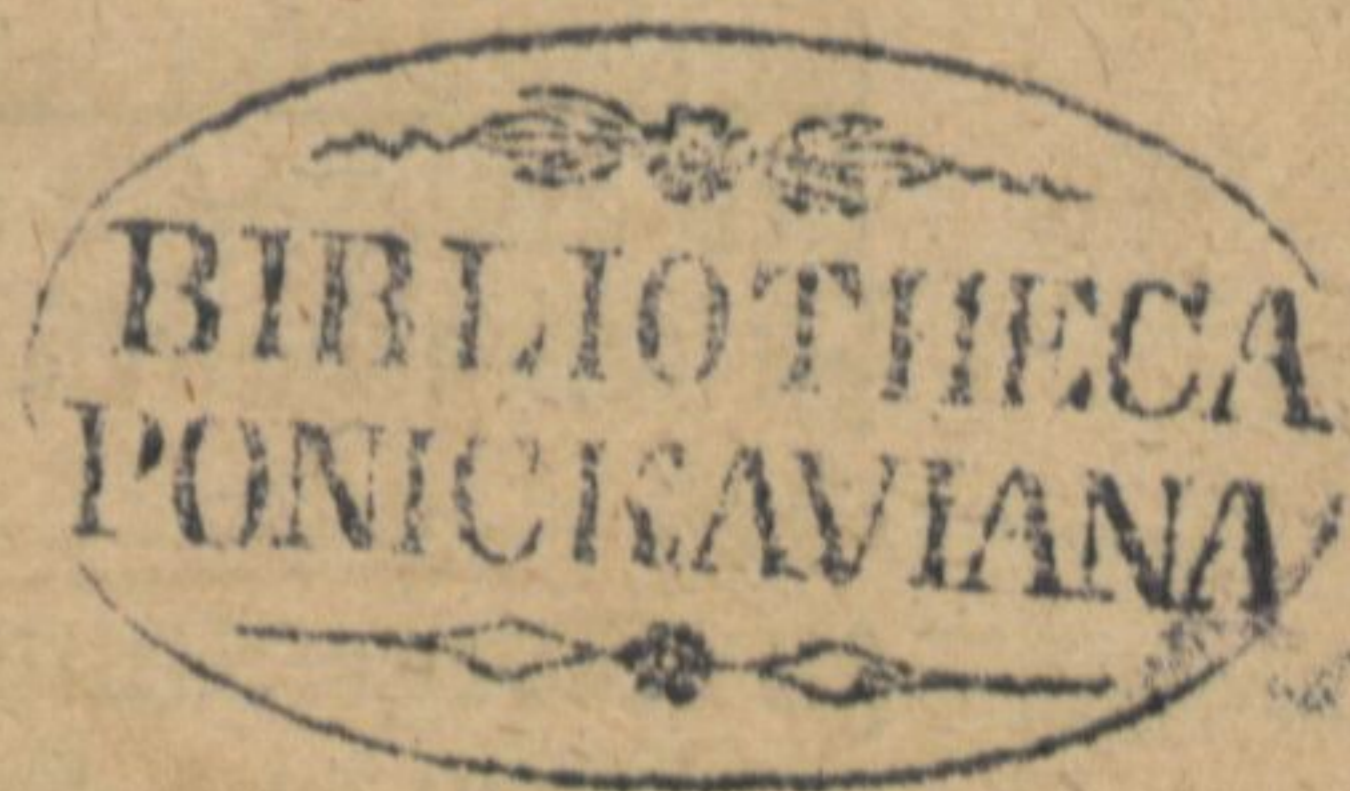
**L. Ehrenvester Hochweiser**  
Rath daselbst

Anno 1628. verassen/

Anno 1661. erklähren/

Anno 1668. erneuern/ und

Anno 1669. publiciren lassen.



Gedruckt bey Christoph Salsfelden.



**W**ir Rathmanne / Meistere der  
Zunungen und Gemeinheit der Stadt  
Halle / Hiermit für Männiglichen thun kund  
und bekennen / daß Uns die verordneten Kirch-  
Väter und Aichtmanne der Kirchen zu Unserer  
Lieben Frauen allhier berichtet / wie biß anhero in derselben Kir-  
chen / mit Einlösung / Verpfändung / Verhandlung und Ver-  
miethung der Kirch-Stühle große Unordnung eingerissen / daß  
fast darauß mit denselben eine Mercans angerichtet / und unziem-  
liche Contracte getrieben werden wollen / dadurch der Kirchen  
gewöhnliches Einkommen / bevorab bey diesen ganz schwürigen  
und unerträglichen Krieger-Zeiten / höchlichen diminuiert wür-  
de / also / daß in entstehung desselben / als einer ziemlichen Zu-  
lage / die nothwendigen der Kirchen Ausgaben und Berrichtun-  
gen / füglich / und wie es sich gebühret / nicht im Stande erhal-  
ten werden könten / Derohalben sie unumbgänglicher Noth-  
durfft wegen verursacht / sich hierob einer gewissen Ordnung  
zu vergleichen / wie es in künfftigen mit Einlösung und Ver-  
handlung der Kirch-Stühle / bendes bey Lebens / als eines oder  
des andern / so dieselben im gebrauch haben mag / Absterbens  
Zeiten gehalten werden soll / welche sie uns / als dem ordentli-  
chen Magistrat dieser Stadt / und Obern Inspector der Kirchen /  
zu erwegen / und ferner zu confirmiren und zu bestätigen / für-  
getragen und gebeten.

Wann wir denn solches alles zu beförderung Gottes Ehre /  
Erhaltung guter Ordnung der Kirchen Einkommens / dadurch  
die Aempter desselben desto besser bestellet werden können / zu-  
reichende befunden und vernommen. Als haben Wir solchen  
ihrem billigmäßigen Suchen umb so vielmehr statt geben wol-  
len / und derowegen auf obbemeldtes der Herren Kirch-Väter  
und Aichtmanne zu Unser Lieben Frauen beschehenes Vorbrin-  
gen / Obrigkeit und Ampts wegen es dahin geordnet:

Wesi

Weil Erstlich/nicht unbillig/ indem die Pfarr- Kirche zu Un- I.  
ser Lieben Frauen/ wie auch die andern/ Ihre besondere deter-<sup>Minde an</sup>  
minirte Pfarr- Kinder hat/ so deroselben zugeeignet/ sich darin <sup>freigefloren</sup>  
nen der Anhörung Göttliches Wortes/ und Nießung der Hoch-<sup>roth Li</sup>  
würdigen Sacramenten/ auch anders Gottesdienstes gebrau-<sup>wiloby</sup>  
chen/dargegen auch darben das ihrige mit gewöhnlicher und üb-  
licher Zulage und Entrichtung/ so zu denselben gehörig/ und für  
Alters angeordnet/ auch biß anhero in üblichen Gebrauch ge-  
halten worden / thun und verrichten / daß auch dieselben/ für  
denen andern Kirchen Eingepfarrten/ mit Stühlen und Stän-  
den in solcher Kirchen versehen werden/ umb so viel mehr/ daß  
wann solches nicht geschehe/ und ohne unterschied die Stühle  
auch denen andern / dieser Kirchen nicht Verwandten / zuge-  
schrieben werden solten/dadurch die Kirche/sonderlich des Son-  
tags und andern Festtags in den Stühlen ganz unbesuchet blei-  
ben würde und möchte. Als sollen hinfüro die in der Kirchen zu  
Unser Lieben Frauen erledigte Kirchstühle niemanden/ es seind  
Mannes oder Frauens Personen/ als nur den Eingepfarrten  
verschrieben und zugelassen werden / Es were dann/ daß der  
selben keiner vorhanden/ der solchen Stuhl oder Stand an sich  
lösen wolte/ alsdann mögen die verordneten Kirch-Väter und  
Achimanne den Bürgern der andern Kirchen/ denselben wohl  
gönnen und zuschreiben.

Zum Andern/ soll auch hinfüro ein Unterschied unter Man- II.  
nes und Weiber Stühlen gehalten werden/ solcher gestalt/ daß/  
wann eine Manns Person verstirbt/ alleine dessen Söhne und  
Brüder/ und dero Kinder/ außer nachgesetzten Fall/ dieselbe an  
sich zu lösen befugt seyn/ und ferner ohne unterschied des Sexus  
keinem zu lösen nicht verstattet noch zugeschrieben werden.

Ingleichen es auch für das Dritte/ mit der Weibes Perso- III.  
nen Stühlen und Ständen gehalten werden soll/ daß diesel-  
ben alleine nach Absterben der Mütter/ den Töchtern/ oder da

derselben keine vorhanden / dem überlebenden Ehemanne / angesehen / daß mehrentheils die Stühle von den Ehemännern in werenden Ehestande ihren Weibern erkauft / und zu wege gebracht worden ; im fall aber auch derselbe nicht mehr am Leben / oder solchen Stand nicht wieder lösen wolte / alsdenn des verstorbenen Weibes Schwestern / oder Schwester Kindern zu lösen verstattet werden.

IV. Zum Vierdten / soll auch ein ieder / so zu Ablösung eines dergleichen erledigten Standes / vorgesezter maßen befugt / sich / nach absterben dessen / dem derselbe Stand gewesen / zum längsten binnen einem Viertel Jahre bey denen verordneten Kirchvätern und Aeltemannen angeben / ihnen das gewöhnliche nachgesezte Lösegeld unsäumlich entrichten / oder gewärtig seyn / daß wo solches / sonderlich auf vorgehende Erinnerung / nicht geschieht / sondern von ihm unterlaßen wird / er hinführo zu der Lösung ferner nicht zugelassen / sondern der erledigte Stuhl den Kirchvätern und Aeltemannen heimgefallen / und sie ihres Orths mit desselben fernerer Verschreibung / nach ihren Willen und Gefallen zu thun haben sollen.

V. Zum Fünften / das Lösegeld soll seyn / wann Eltern versterben / und die Kinder die Stände einlösen / von iedem Stande zwey Reichsthaler. Ingleichen wann ein Weib verstorbt / auch der überlebende Ehemann / im fall keine Töchter vorhanden. Brüder und Schwestern aber sollen geben von ieden Stande drey Thaler. Brüder und Schwester Kinder von ieden Stande vier Thaler / doch alles / wie obgesezt / da sie der Pfarre einverleibt seynd / und darinnen wohnen.

VI. Zum Sechsten / weitere Personen aber sollen sich der Succession und Verwandnuß wegen / keines Rechts dießfalls anzumaßen haben / sondern soll der erledigte Stuhl der Kirchen anheim gefallen / und den Herren Kirchvätern und Aeltemannen / sich darob mit einem und dem andern zu vergleichen / nachgelassen

4. Schluß  
wid. f. m.  
7. O. p. m.  
p. v. r. v. ii.  
w. u. d. d. o.  
c. 29. d. 11.  
p. 145.

gelassen seyn / welche es also auch / ihrer beywohnenden Discre-  
tion nach / machen werden / daß dießfalls ihnen nichts unge-  
bührliches zuzumessen.

Für das Siebende / weil es auch biß anhero die Erfahrung VII.  
gegeben / daß mit den Kirchen-Stühlen allerhand Parthiererey <sup>dolles, woy</sup>  
und fast wucherliche Contracte getrieben / auch wenn iemands <sup>Arten Jun.</sup>  
dieses Orths hinweg gezogen / und die Kirchen nicht weiter be- <sup>Leben, wiff</sup>  
suchet / dennoch die Stühle für sich behalten / einem andern zu <sup>ausbreit</sup>  
vermiethen / verkauffen / cediren und abtreten / und sonst an <sup>Urbrecht</sup>  
dere dergleichen unziemliche Handlung darmit fürzunehmen / <sup>Wohl.</sup>  
sich unterstanden / alles ohne Vorwissen und Willen der ver-  
ordneten Kirch-Väter und Aeltemannen / wodurch der Kirchen  
Einkommen / zu Erhaltung derselben Beampten / biß anhero  
nicht wenig verringert worden / und aber solche Kirch-Stühle /  
als Loca sacra, in dergleichen commercio nicht sind / daß ein  
jeder darmit seines Gefallens handeln / und seinen Privatnutz  
treiben möge / So soll hinfüro dergleichen Verhandlung / Ver-  
kauffung / Verpfändung / Vermiethung / Cession, und alle der-  
gleichen Contracte / wie die Nahmen haben mögen / gänzlich  
verbothen und abgeschafft seyn / auch keinem weiter zu noch  
nachgelassen werden / sondern da es sich zutrüge / daß einer oder <sup>was ja,</sup>  
der ander von hinnen zöge / und anders wohin sich begeben / und <sup>man auf</sup>  
Jahr und Tag auß der Stadt und Kirchen bleiben / soll der <sup>zu Thun</sup>  
Kirch-Stuhl Mannes und Weibes Personen / derselben all- <sup>fiel.</sup>  
hier verbleibenden Kindern / oder da deren keine vorhanden /  
den Brüdern oder Schwestern / wie obstehet / auf ihr begehren /  
zugeschrieben werden / sonst aber auß diesen Fällen / den  
Kirch-Vätern und Aeltemannen / darmit ihres Gefallens zu ge-  
bahren / und denselben andern zu verlassen / hinwieder anheim  
fallen.

Würde sichs auch für das Achte befinden / daß einer / es sey VIII.  
Mannes oder Weibes Personen / seinen Stand ferner nicht  
gebrauch

gebrauchte/ sondern einem andern/ durch Verkaufung/ Ver-  
miethung/ Verpfändung/ Cession, oder sonst überlassen wür-  
de/ sollen deßen allen/ was es auch für Contracte seyn mögen/  
ungeacht/ die Herren Kirch-Väter und Aeltermänner sich dessel-  
ben Standes also stracks anzumassen/ und denselben nach ih-  
ren Gefallen zu verschreiben befugt seyn.

IX. Und weil für das Neunde/ biß anhero dergleichen Handel  
in obberührter Kirchen unterschiedlich fürgangen/ so sollen die-  
selben/ Krafft dieses/ gänzlich cassiret und aufgehoben/ und  
Kirch-Vätern und Aeltermännern nachgelassen seyn/ sich der-  
gleichen Stühle/ der Kirchen zum besten/ anzumassen/ und ih-  
rer discretion nach zu verschreiben; Es wolte denn einer oder  
der andere/ welchem dieselbe verhandelte Stühle zugestanden/  
sich solcher und hinfüro für sich zu gebrauchen anmassen/ und  
ferner andern nicht überlassen/ alsdann sollen sie dieselbe/ ge-  
gen Erlegung zwey Thaler Lösegeldes/ hinstwiederumb zu ge-  
brauchen Macht haben.

Urkündlich mit unserm Stadt-Secret bekräftiget/ wel-  
ches geschehen in Hall den 25. Maji, Anno 1628.

L. S.

*Arbitrium von Kirch-Vätern und Aeltermännern in redimendo sub-*  
*sellurtenplätzen Herold. d. j. repras. p. 357. 13. Wir*



Wir Rathmanne/ Meistere der Innungen und Gemein-  
schaften der Stadt Halle thun hiermit kund und bekennen:

Demnach die verordnete Kirch-Väter und Achtmanne der  
Kirchen zu Unser Lieben Frauen allhier/ uns zu erkennen ge-  
geben/ was gestalt die von unsern Vorfahren aufgerichtete und  
confirmirte Stuhl-Ordnung in der Markt-Kirchen/ratione der  
Personen/ welchen die Stühle zu verschreiben/ auß bewegenden  
Ursachen zu declariren nöthig seyn wolle; Und wir nach reiffer  
und genauer überlegung befunden/ daß solche zu Beförderung  
Gottes Ehre/ der Eingepfarzten Besten/ und der Kirchen Ein-  
kommen gemeinet;

Als haben wir Obrigkeit und Ampts wegen der Kirch-  
Väter und Achtmanne gebethene Declaration der Stuhl-Ord-  
nung/ folgender maßen confirmiret:

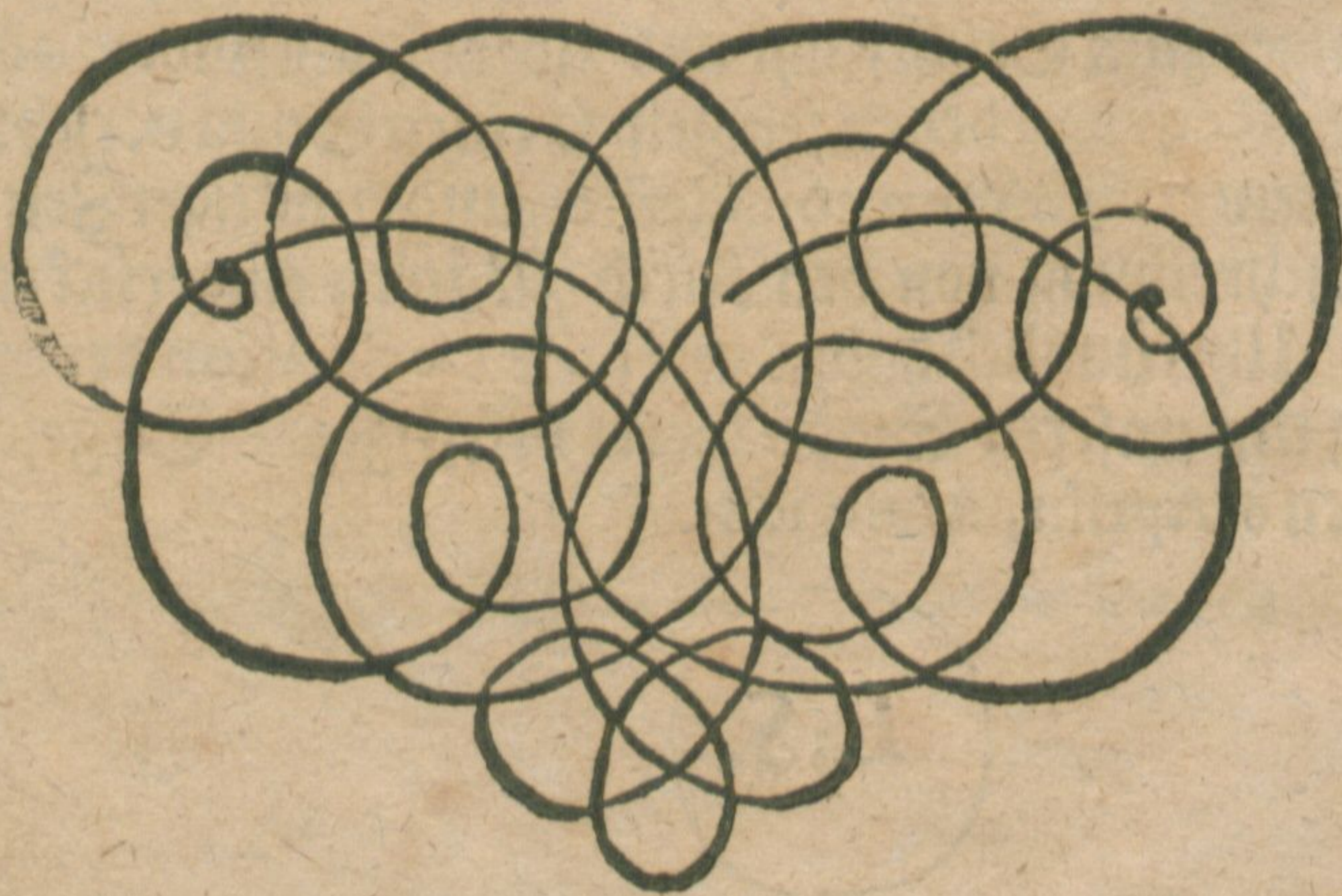
Nemlich/ daß hinfuro auf alle ereignete Fälle/ da die Stühle  
entweder von neuen verschrieben/ oder wieder gelöset werden/  
selbige zupörderst denenselben zugeeignet werden sollen / die  
nicht allein ratione domicilii in die Kirche pfarren/ oder ratio-  
ne agnationis vel cognationis ein Jus quæsitum auß der Stuhl-  
Ordnung allbereit haben/ Sondern auch bey der Kirchen sich zu  
anhörung Göttliches Wortes / die Sonn- und Festtage / wie  
nicht weniger zum Beichtstuhl und Abendmahl finden/ also/ daß  
diese beyde Requisite denen jenigen/ so einen Stuhl verschrieben  
haben wollen/ conjunctim consideriret, und künfftiger Zeit in die  
Stuhlverschreibung von den Kirch-Vätern eingerücket wer-  
den soll. Urkundlich haben wir diese Declaration der Stuhl-  
Ordnung mit unserm Stadt-Secret befestiget. So geschehen  
in Hall den 6. Aprilis, Anno 1661.

L.S.

Wir

Wir Rathmanne/Meistere der Innungen und Ge-  
meinheit der Stadt Hall/ hiermit uhrkunden und beken-  
nen: Daß wir auf Fürstlichen Magdeburgischen gnädigsten  
Befehl unterm dato alle Membra der dreyen Stadt. Ráthe con-  
vociret, über vorherstehender Stuhl-Ordnung iedweders Vo-  
tum und Meinung vernommen/ und per majora nochmahls  
dahin geschlossen/ das in allen zukünfftigen Fällen die bemerckte  
Stuhl-Ordnung/ insonderheit dero erster und fünfter Articuli/  
wie auch unserer Vorfahren Erklärung vom 6. Aprilis, 1661.  
allerdings Buchstäblichen Inhalts nach gehalten und observi-  
ret, und darauß der Dritte Articuli seine Erleuchtung haben  
solle. Uhrkundlich haben wir diese Renovation und Ratifica-  
tion mehrbesagter Stuhl-Ordnung/ mit gemeiner Stadt In-  
siegel bedrucken lassen. So geschehen am 6. Februarii, Anno  
1668.

L. S.



ies  
no  
ent  
n-  
o-  
ls  
ete  
ul/  
I.  
vi-  
en  
a-  
n  
no

92



Qy 6-3422

ULB Halle

3

001 920 502







K. 138, 8.

# Stuhl-Ordnung

der Kirchen zur Lieblichkeit  
Stadt Hall in

Welch

## L. Ehrenveste

Kath da

Anno 1628. verfasst

Anno 1661. erkläret

Anno 1668. erneuert

Anno 1669. publicirt



Gedruckt bey Christi

